

## Informationsblatt für Eltern

### Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung...

körperliche und / oder geistige Behinderungen  
→ gemäß Bildungs- und Teilhabegesetz - SGB IX

und / oder seelische Behinderungen  
→ gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII

### Sehr geehrte Eltern,

In diesem Blatt finden Sie vorab die wichtigsten Informationen und erfahren, wie das Bewilligungsverfahren verläuft und welche Unterlagen wir dazu benötigen.

Bei einem ersten persönlichen Gespräch werden Sie von einer/m Mitarbeitenden der Abteilung 5.02 – Prävention und Soziale Dienste der Stadtverwaltung Worms über das Thema Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche informiert und beraten.

### Was ist Eingliederungshilfe?

**Eingliederungshilfen sind Unterstützungsleistungen, die darauf abzielen, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.** Dazu gehört, Menschen mit Behinderung, die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und Bildung zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Für Kinder und Jugendliche, die von einer seelischen Behinderung bedroht oder betroffen sind, kann Eingliederungshilfe (EGH) über das örtliche Jugendamt geleistet werden. Bei Kindern oder Jugendlichen, die von einer körperlichen oder geistigen Behinderung bedroht oder betroffen sind, wird dies über das örtliche Sozialamt geleistet.

Um Ihnen den Zugang zu den Unterstützungsleistungen zu erleichtern und die Hilfen zielführend vernetzen zu können, hat die Stadtverwaltung Worms **eine zentrale Anlaufstelle für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in der Abteilung 5.02 Prävention und Soziale Dienste geschaffen.**

### Wer erhält Eingliederungshilfe und wann spricht man von einer Behinderung?

Der Gesetzgeber hat dies 2019 im dem neu gefassten § 2 Abs. 1 SGB IX (BTHG – Bildungs- und Teilhabe Gesetz) niedergeschrieben und diese neue Sicht auf Behinderung nochmals verdeutlicht. In Anlehnung an das der ICF-CY (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen) zugrunde liegende bio-psycho-soziale Modell von Behinderung, wurden zudem nun auch die Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren ins Gesetz aufgenommen.

In der durch das BTHG reformierten Version des Behinderungsbegriffes lautet die Definition von Behinderung nun wie folgt:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und

umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können“ (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

Durch die Einbeziehung der „Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“ wird eine engere Bezugnahme auf das Behinderungsverständnis der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) ersichtlich (Präambel und Art. 1 UN-BRK). Die UN-BRK wiederum basiert in ihrem Behinderungsverständnis darauf, dass Behinderung vor allem als Teilhabe einschränkung, die das negative Ergebnis der Wechselwirkung zwischen einer Person mit einem Gesundheitsproblem und ihren Kontextfaktoren darstellt, begriffen wird. (WHO 2005: 145f.).

### Nachrang der Eingliederungshilfe

Wichtig ist zu wissen: **EGH wird nur nachrangig gewährt**, d.h. nur wenn die Leistungen nicht durch einen **vorrangig verpflichteten Reha-Träger**, wie Krankenversicherung (Pflegeversicherung), Agentur für Arbeit, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Leistungen des Opfer-Entschädigungsgesetz etc. erbracht werden. Dies muss im Vorfeld der Hilfe geprüft werden.

### Wie wird eine Behinderung festgestellt?

Die **seelische Behinderung** wird von einem/r Arzt\*in für Kinder- und Jugendpsychiatrie und – psychotherapie oder durch einen Kinder- und Jugend-psychotherapeut\*in festgestellt. Die Feststellung kann auch durch einen Arzt\*in oder psychologischer Psychotherapeut\*in erfolgen, wenn diese\*r über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern verfügt und diese nachgewiesen hat. Die Stellungnahme beinhaltet auch die Einschätzung, ob es sich dabei um eine Krankheit handelt. Diese darf nicht der Arzt oder die Einrichtung erbringen, welche die Eingliederungshilfe später umsetzen soll.

Die **körperlich und / oder geistige Behinderung** wird in der Regel durch verschiedene Diagnostika (Fach-)Ärzte, Logopäden, Ergotherapeuten, belegt. Aber auch ein möglicherweise vorhandener Schwerbehindertenausweis oder dem Gutachten des MdK zum Grad der Pflegebedürftigkeit kann zur Ermittlung herangezogen werden.

### Wie wird Eingliederungshilfe geleistet?

EGH für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung, kann in ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Form geleistet werden.

**Ambulante Hilfen** können in Form einer Unterstützung des Kindes in Kita oder Schule (Integrationskraft), Erziehungsbeistandschaft, Schülerbeförderung, Beratungsstelle für unterstützende Kommunikation, Autismustherapie, Therapie bei Teilleistungsstörungen, Hausfrühförderung, u.a. erfolgen.

Zudem können Hilfen zur Teilhabe am sozialen Leben und / oder Arbeitsleben gewährt werden.

**Teilstationäre Hilfen** werden i.d.R. in Form einer Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und Jugendliche oder in anderen teilstationären Einrichtungen wie z.B. sozialpädagogischen Tagesgruppen umgesetzt.

**Vollstationäre Hilfen** sind Hilfen über Tag und Nacht in einer Wohngruppe oder sonstigen Wohnform wie Pflegefamilien.

Diese Beispiele sind nicht abschließend. In der Hilfe- oder Gesamtplanung werden die individuellen Hilfemaßnahmen gemeinsam mit Ihnen besprochen und festgelegt.

## Wie verläuft das Bewilligungsverfahren mit der Teilhabeprüfung?

**EGH ist von den sorgeberechtigten Elternteilen zu beantragen.** Die Entscheidung über Gewährung und Bewilligung ist abhängig davon, zu welchem Ergebnis die Diagnostik der/s Arzt\*in zu einer Abweichung der Gesundheit **und** zu welchem Ergebnis die Behörde in der Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung des Kindes/ Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft kommt. **Ihre Aufgabe als Eltern ist es, an diesem Verfahren aktiv mitzuwirken und eine Klärung der Voraussetzungen, als auch des Bedarfes Ihres Kindes zu unterstützen.**

**Die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wird von einer pädagogischen Fachkraft unserer Abteilung überprüft und festgestellt.** Im Mittelpunkt steht hier die Frage, ob die Abweichung der Gesundheit beim betroffenen Kind/ Jugendlichen auch zu einer Einschränkung im Kontakt mit anderen Menschen führt, die Kinder ausgrenzt und isoliert, wenn sie z.B. verminderte Möglichkeiten haben, Bildungs- und/ oder Alltagsaktivitäten in einer als normal geltenden Art und Weise zu bewältigen. Eine Teilhabebeeinträchtigung ist damit auch immer abhängig von den Ressourcen, d.h. Stärken des Kindes und schützenden Faktoren in seiner Familie und Umwelt. Deswegen ist es wichtig, auch mit Menschen aus dem Umfeld der Familie und des Kindes zu sprechen, wie z.B. der Kindertagesstätte oder der Schule, um zu einer Einschätzung zu kommen.

Gemeinsam erstellen wir mit Ihnen einen Hilfe- und /Gesamtplan, dem die Bedarfe und Ziele für Ihres Kind festgehalten werden. Dafür nutzen wir idR das Bedarfserhebungsinstrument (IBE) des Landes Rheinland-Pfalz. Den fertigen Hilfe- und Gesamtplan erhalten Sie abschließend für Ihre Unterlagen. Sollte es notwendig sein, wegen zusätzlichen Leistungen einen anderen Reha-Träger einzubeziehen, kann dieser durch ein Teilhabeplanverfahren beteiligt werden. So soll Ihnen der Zugang zu unterschiedlichen Leistungen erleichtert werden. Die Wahl der Hilfe orientiert sich an dem individuellen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen. Im Rahmen dieser festgestellten notwendigen, verhältnismäßigen und geeigneten Leistung, besteht ein Wunsch- und Wahlrecht der Eltern.

## Wo stelle ich den Antrag?

Sie erfahren von der/dem für Sie und Ihr Kind/Jugendlichen zuständigen Mitarbeitenden, wie es weiter geht. Hierzu gehört auch das Verfahren der Antragsstellung.

In der Regel werden Sie und Ihr Kind zu einem ausführlichen Gespräch in die Behörde eingeladen oder wir besuchen Sie in Ihrem häuslichen Umfeld, um mit Ihnen zu sprechen. Sie können einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson hinzubitten. In der Regel findet ebenso ein Unterrichts- bzw. Kita-Besuch durch unsere Fachkraft statt.

## Welche Unterlagen benötigen wir von Ihnen noch zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung:

- Antrag auf Eingliederungshilfe**
- Sorgerechtsnachweis / Geburtsurkunde**
- Schweigepflichtentbindung**
- Schulberichte und/oder Bericht der Kindertagesstätte**
- Kopie des letzten Schulzeugnisses**
- Diagnostik zur Abweichung der seelischen Gesundheit durch einen Kinder- und Jugend-Psychiater oder – Psychotherapeuten (inklusive Intelligenztestung)**
- Diagnostik über eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung**
- Gutachten des MdK zum Nachweis des Pflegegrades**
- Schwerbehindertenausweis - optional**
- Bewilligungs- und Ablehnungsbescheid anderer Reha-Träger (falls vorliegend)**

## Ihre Ansprechpartner\*Innen:

Bei körperlichen und / oder geistigen Behinderungen, oder davon bedroht:	
A - C	Miriam Rosenlacher 06241-853-5236 <a href="mailto:miriam.rosenlacher@worms.de">miriam.rosenlacher@worms.de</a>
D - H	Pascale Winkler 06241-853-5237 <a href="mailto:pascale.winkler@worms.de">pascale.winkler@worms.de</a>
I - S	Nathalie Fandrich 06241-853-5239 <a href="mailto:nathalie.fandrich@worms.de">nathalie.fandrich@worms.de</a>
T - Z	Michaela Stahl 06241-853-5238 <a href="mailto:michaela.stahl@worms.de">michaela.stahl@worms.de</a>
Bei seelischen Behinderungen, oder davon bedroht:	
A - G	Jessica Gradinger 06241-853-5234 <a href="mailto:jessica.gradinger@worms.de">jessica.gradinger@worms.de</a>
H - N	Sebastian Esders 06241-853-5235 <a href="mailto:sebastian.esders@worms.de">sebastian.esders@worms.de</a>
O - Z	Michaela Goltz 06241-853-5208 <a href="mailto:michaela.goltz@worms.de">michaela.goltz@worms.de</a>

Die abschließende Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, sowie die Abrechnung der EGH-Leistung wird durch die Abteilung **5.04 - Leistungsgewährung in besonderen Lebenslagen** - erbracht. Es kann daher sein, dass Mitarbeitende dieser Fachabteilung in eigener Zuständigkeit mit Ihnen in Kontakt aufnehmen.

Zusätzlich können Sie sich auch an die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung wenden:  
**EUTB Rheinhessen**

Stefanie Geiser  
Ludwigsplatz 5  
3.Stock  
67547 Worms

Tel.: 06731 / 47097 10  
Fax: 06731 / 47099 17  
[eutb-rheinhessen@rmi-ev.de](mailto:eutb-rheinhessen@rmi-ev.de)